

Wildackereinsaat

Natur - der Lebensraum des Wildes

Durch die Veränderungen unserer Agrarkulturlandschaft im Laufe der Zeit nimmt der Lebensraum für Wild und Insekten stetig weiter ab. Zugleich nimmt die Natur für die Naherholung der städtischen Bevölkerung einen immer größeren Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund wird es zunehmend schwieriger für das Wild und die Insekten, eine Rückzugsmöglichkeit zu finden. Saisonal bieten landwirtschaftliche Kulturen Schutz und Nahrung.

Um möglichen Konflikten zwischen Mensch und Natur entgegenzuwirken, kann mit der Anlage von Wildäckern und Blühstreifen ein Rückzugsort für das Wild und für Vögel und Insekten geschaffen werden. Diese fördern nicht nur die Vielfalt in der artenarmen Kulturlandschaft, sondern sorgen auch für den Erhalt der Biodiversität und für ein diätetisches, natürliches Nahrungsangebot für Wildtiere. Außerdem steigern sie die Akzeptanz in der Bevölkerung. Zugleich können durch entsprechende Wildäcker die Tiere von landwirtschaftlichen Kulturen abgelenkt und potentielle Wildschäden verhindert werden.

Ferner gilt seit 2015 die EU-Agrarreform, das Greening. Ein Teil der Auflagen verpflichtet Landwirte zur Anlage von „Ökologischen Vorrangflächen“. Die Umsetzung kann zum Beispiel durch die Anlage von nachfolgenden Optionen erfolgen:

- Brachen
- Pufferstreifen
- Streifen beihilfefähiger Hektarstreifen an Waldrändern (im Wald und auf dem Acker)
- Feldränder (am Feldrand oder auf dem Acker)

Die Anlage von Ökologischen Vorrangflächen der gerade genannten Varianten bietet die Option der gezielten Begrünung ohne Artenvorgabe. Lediglich ein deutlicher Unterschied von der Hauptkultur muss bestehen. Beispielsweise wuchsschwache Schattenlagen können für Hektarstreifen an Waldrändern genutzt werden. Wichtig ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Bundesländer zu prüfen. Siehe dazu das Beispiel aus der Landesverordnung Rheinland-Pfalz:

Allgemein:

Gemäß § 1 des Bundesjagdgesetzes sind Jäger, Landwirte und Grundeigentümer zur Hege und Pflege verpflichtet.

Achtung: Bei der Neuanlage von Wildäsungsflächen sind immer die gesetzlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten und entsprechend ist den Vorgaben Folge zu leisten.

Beispiel (Auszug): Rheinland-Pfalz: Landesverordnung für die Fütterung von Schalenwild

§ 1 Fütterung

(1) Fütterung ist jede Form der Darreichung von Futtermitteln, Nährstoffen oder Nahrungsergänzungstoffen an das Wild. Keine Fütterung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer,
2. Wildäcker außerhalb des Waldes und
3. Salzlecken.

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ent-



scheidet. Antragsberechtigt ist die jagdausübungsberechtigte Person. Daueräsungsflächen im Wald dürfen dem Schalenwild nur artspezifische Nahrung bieten.

Der Anbau von energiereichen Wildackerpflanzen, mehrjährigem Topinambur und von Produkten der Landwirtschaft, die der Marktordnung unterliegen, wie Mais, Getreide, Kartoffeln, Raps, Rüben etc. ist im Wald nicht zulässig. Daueräsungsflächen sind Flächen, deren Einsaat eine mindestens zweijährige Nutzungsdauer gewährleisten: z. B. Grünlandflächen, die mit handelsüblichen Grünlandmischungen angelegt worden sind, Flächen mit Waldstaudenroggen, Lupine, Buchweizen, Rotklee, Westfälischem Furchenkohl oder Saatgutmischungen für Daueräsungsflächen.

